

Richtlinien über die Ehrungen durch die Stadt Zierenberg

Gemäß § 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I S. 2 ff) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Zierenberg vom 06.08.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 26.4.2004 folgende Richtlinie über Ehrungen durch die Stadt Zierenberg beschlossen:

I. Allgemeines

(1)

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Zierenberg hinaus kann der Magistrat nach Maßgabe dieser Richtlinien weitere Ehrungen aussprechen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung besondere Bestimmungen darüber erläßt.

Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind vor allem die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, die Überreichung des Ehrentellers, des Wappenbechers, des Wappentellers oder der Stadtplakette sowie die Verleihung der Sportplakette.

(2)

Für die Ehrung von Dienstjubilaren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Ehrengabe zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die maßgebenden tariflichen Vereinbarungen. Den Mitarbeitern der Stadt Zierenberg wird beim Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis wegen Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze ein Dankschreiben der Stadt und ein Blumengebinde ausgehändigt.

II. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1)

Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Kupfernen Hochzeit sowie zur Vervollendung des 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres übermittelt das Land Hessen den Jubilaren eine Glückwunschkarte nach Maßgabe besonderer Richtlinien, ggf. verbunden mit einer Ehrengabe.

Zu diesen Anlässen sowie zum 80. und 85. Geburtstag händigt auch der Bürgermeister eine Glückwunschkarte und ein Blumengebinde aus; zu den Anlässen des Satzes 1 außerdem ein Ehrengeschenk der Stadt.

(2)

Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie ehemalige Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Stadt beschäftigt waren, erhalten bei Hochzeiten, Silber- und Goldene Hochzeiten usw. sowie bei der Vervollendung des 50., 65., 70., 80., 85., 90., 95. und jedes weiteren Lebensjahres eine Glückwunschkarte, ein Blumengebinde sowie ein Geschenk der Stadt im Wert von ca. 30,00 €.

III. **Ehrenteller**

(1)

Der Ehrenteller der Stadt ist die höchste Auszeichnung für Einzelpersonen. Er kann bei besonderen Anlässen an Mitglieder der städtischen Körperschaften nach einer 15-jährigen Tätigkeit in diesen Körperschaften sowie an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auf politischem, sozialem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Dienste erworben haben.

(2)

Der Ehrenteller ist in feierlicher Form mit einer Ehrenurkunde auszuhändigen. In der Ehrenurkunde sind die Verdienste, die mit der Verleihung gewürdigt werden, zu bezeichnen.

(3)

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung ist die Verleihung des Ehrentellers verbunden. Eines besonderen Beschlusses des Magistrats über die Verleihung des Ehrentellers bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4)

Der Ehrenteller wird in Zinn hergestellt. Er zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Zierenberg mit der Umschrift „**Für besondere Verdienste – Der Magistrat der Stadt Zierenberg**“.

IV. **Jubiläen von Vereinen und gemeinnützigen Verbänden**

Bei Jubiläen von Vereinen und gemeinnützigen Verbänden händigt der Bürgermeister eine Geld- oder Sachspende aus. Die Spende richtet sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre, sie beträgt für jedes Jahr 5,00 €, maximal 500 €.
Jubiläen im Sinne dieser Richtlinien sind 50-, 75-, 100-jähriges Jubiläum sowie darüber hinaus gehende durch 25 teilbare Jubiläen.

V.

Sportplakette

(1)

Für hervorragende sportliche Leistungen wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die Sportplakette verliehen. Die Sportplakette besteht aus Leichtmetall, ihre Vorderseite trägt die Umschrift „**Sportplakette der Stadt Zierenberg**“ sowie das Stadtwappen. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „**Für hervorragende sportliche Leistungen – Der Magistrat der Stadt Zierenberg**“.

(2)

Mit der Sportplakette können ausgezeichnet werden

1. Mitglieder und Mannschaften von sporttreibenden Vereinen in Zierenberg,
2. Sportler mit Wohnsitz in Zierenberg.

Die Sportplakette wird verliehen

- a) für einen ersten bis zehnten Platz bei einer deutschen oder internationalen Meisterschaft,
- b) für die Teilnahme an mindestens 5 Länderspielen oder Länderkämpfen.

(3)

Die Sportplakette wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen ausgehändigt. Gleichzeitig wird eine Urkunde überreicht, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Sofern die Plakette an eine Mannschaft verliehen wird, erhält diese die Plakette auf einer Holztafel aufgelegt, die Holztafel enthält weiter ein Schild, auf dem die Namen der Mannschaftsmitglieder eingraviert sind. Zusätzlich wird auch in diesen Fällen jedem Mitglied der Mannschaft eine Urkunde übergeben.

Die Plakette wird Einzelpersonen nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfalle wird statt der Plakette ein Buchgeschenk neben der Urkunde überreicht.

VI.

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen beschlossen werden. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den vorstehenden Richtlinien nicht in Betracht kommt.

VII.

Ehrung und Nachrufe für verstorbene städt. Bedienstete und Mandatsträger

(1)

Beim Ableben städtischer Bediensteter im aktiven Dienst:

- Nachruf in der HNA und im Zierenberger Stadtanzeiger,
- Nachruf am Grab und Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder einen Vertreter.

(2)

Beim Ableben städtischer Bediensteter, die aus Altersgründen oder krankheitsbedingt aus dem Dienst ausgeschieden und noch Zierenberger Bürger sind:

- Nachruf in der HNA und im Zierenberger Stadtanzeiger;

bei mindestens 30-jährigem Dienst bei der Stadt Zierenberg:

- Nachruf in der HNA und im Zierenberger Stadtanzeiger;
- Kranzniederlegung und Nachruf am Grabe durch Bürgermeister oder einen Vertreter und Personalrat.

(3)

Mandatsträger

3.1 Stadtverordnete und Stadträte sowie Städtälteste, Ehrenstadträte, Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder, **soweit aktiv:**

- Nachruf in der HNA und im Stadtanzeiger,
- Kranzniederlegung und Nachruf am Grabe durch den Bürgermeister oder einen Vertreter.

3.2 Frühere Mandatsträger erfahren einen Nachruf in der HNA und im Stadtanzeiger, wenn sie mindestens 15 Jahre in den Gremien der Stadt Zierenberg tätig waren. Sind sie nicht mehr Bürger dieser Stadt, entfällt der Nachruf.

3.3 Ehrenbeamte, Schiedsmänner, Ortsgerichtsvorsteher, Stadtbrandinspektoren, Wehrführer **im Amt:**

- Nachruf in der HNA und im Zierenberger Stadtanzeiger,
- Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder einen Vertreter.

Zierenberg, den 27.4.2004

DER MAGISTRAT DER STADT

ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister